

- bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 20 %,
- bei allen übrigen Gebrauchsgütern in Höhe von 15 %;
- b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchsgütern dem Auftraggeber ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne,
 - bei Möbeln in Höhe von 20 %,
 - bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren für Damen, Herren und Kinder in Höhe von 16 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchsgütern in Höhe von 13 % auszuzahlen.

Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1984

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Sechste Durchführungsbestimmung¹ zur Energieverordnung — Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung — vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

In den § 1 wird als Ziff. 17 neu aufgenommen:

- „17. Zentralbeheizte Wohngebäude im Sinne der energierechtlichen Bestimmungen sind industriell gefertigte Geschossbauten (mehrgeschossige, vielgeschossige und Hochhäuser), die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, volkseigen oder Eigentum sozialistischer Genossenschaften sind und aus Versorgungsnetzen oder Blockheizungsanlagen mit Wärmeenergie versorgt werden, es sei denn, in der konkreten Rechtsvorschrift ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.“

§ 2

Der § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

- „(2) Die Einhaltung der Kontingente „Verbrauch“ bzw. der Vorgabewerte gemäß Abs. 1 ist von den meldepflichtigen

Energieabnehmern und den Kombinat durch die staatliche Energieplanabrechnung nachzuweisen. Auf ein Kombinat werden ökonomische Sanktionen nur angewendet, wenn das dem Kombinat erteilte Kontingent „Verbrauch“ überschritten wurde.“

§ 3

Der § 21 wird gestrichen.

§ 4

Die §§ 22 und 23 werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 22

(1) Als ökonomische Sanktion ist das Zehnfache des durchschnittlichen Industrieabgabepreises für den betreffenden Energieträger zu bezahlen bei

1. Überschreitung des Kontingents „Verbrauch“;
2. Verbrauch von Energieträgern in Energieumwandlungs- oder Energieanwendungsanlagen trotz Einhaltung des Kontingents „Verbrauch“ für den betreffenden Energieträger und Zeitraum, wenn für diese Anlagen die erforderliche Einwilligung in den Energieträgereinsatz nicht oder nicht in dieser Weise erteilt ist;
3. Verbrauch von Energieträgern im Widerspruch zu Auflagen gemäß § 13 Abs. 6 oder § 18 Abs. 1 der Verordnung.

(2) Die unzulässig in Anspruch genommene Menge an Energieträgern sowie die sich daraus ergebende Höhe der ökonomischen Sanktion sind durch Bescheid festzustellen. Grundlage dafür ist die durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik durchgeführte Abrechnung der Energieverbrauchskontingente.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 ist der unzulässige Verbrauch aus den Umständen des Energieabnehmers und der Energieanlage zu schätzen. Bei Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas oder Wärmeenergie ist der unzulässige Verbrauch auf der Grundlage der Anschlussleistung und von 1 640 Benutzungsstunden pro Jahr zu berechnen. Beweist der Energieabnehmer, daß er die Raumheizungsanlage erst im Verlaufe der vorangehenden 12 Monate erworben hat, werden ihm für die Monate November bis Februar 230 Benutzungsstunden/Monat, für die Monate September, Oktober, März und April 180 Benutzungsstunden/Monat angerechnet, mindestens jedoch 180 Benutzungsstunden berechnet.

(4) Der Bescheid über ökonomische Sanktionen wird erteilt

- dem Kombinat für die Überschreitung seines Kontingents „Verbrauch“,
- dem Energieabnehmer, der keinem Kombinat angehört, für die Überschreitung seines Kontingents „Verbrauch“,
- dem Energieabnehmer in den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3.

(5) Für den Erlass der Bescheide über ökonomische Sanktionen an Kombinate, die einem zentralen Staatsorgan unterstellt sind, ist die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zuständig, im übrigen das Energiekombinat.

(6) Die Festlegung, ob die Bescheide über ökonomische Sanktionen auf Monate oder auf Quartale zu beziehen sind, treffen der

- Minister für Kohle und Energie in bezug auf Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie, feste Brennstoffe und Rohteer aus Braunkohle,
- Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in bezug auf Motorenbenzin, Dieseldieselkraftstoff und Heizöl,
- Minister für Chemische Industrie in bezug auf die weiteren flüssigen Brennstoffe.